

WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung:

1.11 Das Bauland ist ein Wochenendhausgebiet nach § 10 Bau-NVO

1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO

1.2 Bauweise: offen

1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 1500 m²

1.4 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.32

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.51 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.32

Art: Kreuzweiser Hanichelzaun straßenseits, Maschendrahtzaun gartenseits
Heckenhinterpflanzung aus bodenbeständigen Pflanzen wie Hainbuche, Liguster, Weißdorn usw. ist zulässig. Die Hecken sind im Schnitt auf Zaunhöhe zu halten.

Höhe: 80 cm über Geländeoberkante

Ausführung des Hanichelzaunes:

Material: Holz

Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz, Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend.

Sockelhöhe: höchstens 10 cm über Straßenoberkante.

1.52 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.32

Dachform: Satteldach 25 °
Dachdeckung: Wellplatten, dunkelgrau
Dachgauben: unzulässig
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: talseitig nicht über 1,5 m
Ortgang: mind. 5 cm "
max. 30 cm Überstand
Traufe: mind. 5 cm "
max. 50 cm Überstand
Traufhöhe: talseitig nicht über 4,5 m

260

